Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts

Dieses ergänzende Zweitdokument (schizophrenie2.pdf) setzt die genaue Kenntnis des umfassenden Erstdokuments (http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf) voraus.

Aktenzeichen:
1 W 103/18
5 O 180/16 LG Heidelberg

Oberlandesgericht Karlsruhe

1. ZIVILSENAT

Beschluss

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 1. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Mössner als Einzelrichter am 26.10.2018 beschlossen:

Gegen den Schuldner wird ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 525,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft von 15 Tagen festgesetzt.

Der Schuldner hat die Kosten des Vollstreckungs- und des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Ordnungsmittel-Beschluß 1 W 103/18 vom 26.10.2018 des Einzelrichters Gregor Mössner des OLG Karlsruhe gegen den wegen chronischer Schizophrenie von dem LG Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner, betreffend erstens die Einstweilige Verfügung 5 O 180/16 vom 10.08.2016 des Vizepräsidenten Dr. Städtler-Pernice des LG Heidelberg (siehe Dokument schizophrenie.pdf, Seite 13) gegen den schizophrenen Antragsgegner, sowie zweitens den Ordnungsmittel-Beschluß der Richterin Marlene Stumpf vom 20.07.2017 (siehe schizophrenie.pdf, Seite 16) gegen den schizophrenen Antragsgegner.

Gründe

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung hat das Landgericht dem Schuldner mit Beschluss vom 10.08.2016 unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, wörtlich und/oder sinngemäß zu behaupten oder behaupten zu lassen, der Gläubiger sei mit einem Spaten schräg quer vor sich auf ihn - den Schuldner - zugeschritten und habe gesagt, dass er ihm „eins überziehen“ werde

2. In der Sache hat diese sofortige Beschwerde des Gläubigers Erfolg, da gegen den Schuldner auf den Antrag des Gläubigers - der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte - Ordnungsmittel zu verhängen sind, weil er - der Schuldner - gegen die ihm durch die einstweilige Verfügung auferlegte Unterlassungsverpflichtung schuldhaft verstoßen hat. Denn bereits der ursprünglich vom

3. Der Höhe nach sind Ordnungsmittel (§ 890 Abs. 1 ZPO) mit Blick auf ihren Zweck zu bemessen. Als zivilrechtliche Beugemaßnahmen dienen sie - präventiv - der Verhinderung zukünftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie - repressiv - eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 17] m.w.N.). Zu berücksichtigen sind deshalb insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzters aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher zukünftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten. Eine Titelverletzung soll sich für den Schuldner nicht lohnen (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 17]; Beschl. v. 23.10.2003 - I ZB 45/02 [juris Tz. 52]; Thomas/Putzo - *Seiler*, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 890 Rn. 26). Schließlich sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu berücksichtigen, wobei sich die Bemessung an den strafrechtlichen Zumessungsregeln (§ 40 StGB) orientieren kann (vgl. BGH, Beschl. v. 08.12.2016 - I ZB 118/15 [juris Tz. 19 ff.]).

Obwohl der schizophrene Antragsgegner vom LG Heidelberg durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärt wurde und daher gar nicht "schuldhaft" gegen eine EV verstoßen kann, behauptet OLG-Richter Gregor Mössner zwecks Rechtsbeugung im 2. Abschnitt (siehe oben), daß der "Schuldner" gegen die Unterlassungsverpflichtung "schuldhaft" verstoßen hat, und im 3. Abschnitt spricht OLG-Richter Gregor Mössner vom "Verschuldensgrad", obwohl er weiß, daß er einem für schuldunfähig erklärten Antragsgegner kein "Verschulden" vorwerfen darf. OLG-Richter Gregor Mössner hat also eine Rechtsbeugung begangen, indem er sich über das Schuldprinzip "nulla poena sine culpa" hinwegsetzte, um den vom LG Heidelberg wegen chronischer Schizophrenie für schuldunfähig erklärten Antragsgegner bestrafen zu können.

chen bereits bekannt waren. Zu Lasten des Schuldners ist ferner einzustellen, dass dieser den Verstoß - trotz des kurz zuvor im einstweiligen Rechtsschutz ergangenen erstinstanzlichen Urteils - zumindest grob fahrlässig begangen hat. Zwar mag Vorsatz aufgrund eines Rechtsirrtums und des damit fehlenden Bewusstseins der Rechtswidrigkeit - angesichts der Einleitung der *e-mail* vom 12.03.2017 - ausgeschlossen sein (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 12.05.1992 - VI ZR 257/91 [juris Tz. 20]; Palandt - *Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 276 Rn. 11). Ein diesbezüglicher Rechtsirrtum war aber in keinem Falle unverschuldet. Bei der Beurteilung dieser Frage sind strenge Maßstäbe anzulegen; bei - hier ohne Weiteres veranlassten - Zweifeln über die Rechtslage sind Erkundigungen einzuziehen (vgl. BGH, Urt. v. 14.06.1994 - XI ZR 10/90 [juris Tz. 20]; Palandt - *Grüneberg*, BGB, 77. Aufl. 2018, § 276 Rn. 22 m.w.N.). Unter Berücksichtigung dieser Umstände hält der *Senat* - Einzelrichter - 15 Tagessätze für gerechtfertigt. Ausgehend von seinen

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 891 Satz 3, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Der Einzelrichter

Mössner
Richter am Oberlandesgericht

Obwohl man einem Schuldunfähigen weder "Fahrlässigkeit" noch "Vorsatz" vorwerfen darf, wirft Richter Mössner dem vom LG und AG Heidelberg aufgrund psychiatrischer Gutachten für schuldunfähig erklärten Antragsgegner Verschulden vor ("in keinem Falle unverschuldet"). Und obwohl die Bestrafung eines Schuldunfähigen gemäß Verfassungsgericht verboten ist ("nulla poena sine culpa"), erklärt Richter Gregor Mössner trotzdem zwecks Rechtsbeugung, daß die Bestrafung durch eine Ordnungshaft von 15 Tagen "gerechtfertigt" sei (siehe oben).

Das Verfassungsgericht in Karlsruhe schrieb (siehe Dokument schizophrenie.pdf, Seite 9): *"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ... Besteht aber das Wesen der Bestrafung nach § 890 Abs. 1 ZPO darin, daß begangenes Unrecht geahndet wird, so gelten hierfür ungeachtet des zwangsvollstreckungsrechtlichen Einschlags strafrechtliche Grundsätze. Strafe setzt aber Schuld voraus. ... Der Satz "nulla poena sine culpa" ist demgemäß gleichfalls im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO maßgebend."* Daraus folgt, daß OLG-Richter Gregor Mössner durch Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen den vom LG Heidelberg wegen chronischer Schizophrenie durch rechtskräftiges Urteil für schuldunfähig erklärten Antragsgegner eine Rechtsbeugung (§ 339 StGB) begangen hat.

http://www.chillingeffects.de

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 118/15

vom

8. Dezember 2016

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 890 Abs. 1

Bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 890 Abs. 1 ZPO sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen.

BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2016 - I ZB 118/15 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

ECLI:DE:BGH:2016:081216BIZB118.15.0

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Büscher, die Richter Prof. Dr. Koch, Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke und den Richter Feddersen beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. September 2015 wird auf Kosten des Gläubigers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 3.250 €.

Gründe:

1 I. Der Gläubiger ist Polizeibeamter. Er war am 2. März 2015 bei einer „Dügida“-Demonstration in Düsseldorf als Unterabschnittsleiter eingesetzt. Die Schuldnerin war Organisatorin der „Dügida“. Sie hat im unmittelbaren Anschluss an die Demonstration ein den Gläubiger zeigendes Video auf der Facebookseite von „Dügida“ im Internet eingestellt, in dessen Begleittext sie den namentlich genannten Gläubiger der „Stasi Methoden“ bezichtigte. In der anschließenden Versammlung hat sie auf diese Aufnahme hingewiesen und die Zuhörer zum Teilen des Videos aufgefordert.

2 Das Landgericht hat der Schuldnerin auf Antrag des Gläubigers im Wege der einstweiligen Verfügung durch Beschluss vom 26. März 2015 unter Androhung von Ordnungsmitteln untersagt, die Videoaufnahme des Gläubigers zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, insbesondere wie auf der (näher bezeichneten) Facebookseite von „Dügida“ geschehen, oder auf dieser Internetseite den Namen des Gläubigers und seine berufliche Funktion zu benennen und zu behaupten, er habe mehrfach am Rande der „Dügida“-Demonstration so getan als sei er normaler Demonstrant, dann habe er hinterrücks Beteiligte an-

gesprochen, um an Informationen zu kommen, das seien „Stasi Methoden“. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist der Schuldnerin am 28. März 2015 durch den Gerichtsvollzieher zugestellt worden.

3 Der Gläubiger hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. April 2015 die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen die Schuldnerin beantragt, weil die Videoaufnahme und deren Begleittext immer noch über die fragliche Internetseite abrufbar waren.

4 Das Landgericht hat gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld von 4.000 € festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 1.000 € einen Tag Ordnungshaft. Dagegen hat die Schuldnerin sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie sich auch gegen die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes gewandt hat. Dazu hat sie vorgetragen, sie sei arbeitslos und könne kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten. Das Beschwerdegericht hat den Beschluss des Landgerichts unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert. Es hat das vom Landgericht festgesetzte Ordnungsgeld auf 750 € ermäßigt und es bei den vom Landgericht festgesetzten vier Tagen Ersatzordnungshaft belassen. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Gläubiger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Beschlusses.

5 II. Das Beschwerdegericht hat angenommen, der Antrag des Gläubigers auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes sei dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Schuldnerin habe dadurch vorsätzlich gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung verstoßen, dass sie die Videoaufnahme und deren Begleittext bewusst nicht von der fraglichen Internetseite entfernt habe. Das vom Landgericht verhängte Ordnungsgeld von 4.000 € sei allerdings vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin überhöht. Dazu hat es ausgeführt:

6 Da Ordnungsmittel neben ihrer Funktion als zivilrechtliche Beugemaßnahmen zur Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen einen strafähnlichen Sanktionscharakter hätten, müsse ihre Verhängung grundlegenden strafrechtlichen Prinzipen genügen. Nach dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse die Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und dem Verschulden des Täters stehen. Nach dem Grundsatz der Opfergleichheit seien bei der Verhängung einer Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Strafe bei vergleichbaren Zuwiderhandlungen unterschiedlich bemittelte Täter gleich schwer treffe. Der Grundsatz der Opfergleichheit habe in § 40 Abs. 2 StGB seine normative Ausprägung gefunden. Danach sei ein Ordnungsgeld in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach Tagessätzen zu bemessen.

7 Das vom Landgericht gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld sei nach diesen Maßstäben auf 750 € herabzusetzen. Da die Schuldnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalte und ihr Arbeitslosengeld auf den Regelsatz aufgestockt werde, sei ein Tagessatz von 10 € angemessen. Der Verstoß der Schuldnerin wiege allerdings so schwer, dass 75 Tagessätze gerechtfertigt seien. Einer entsprechenden Erhöhung der vom Landgericht verhängten Ersatzordnungshaft stehe das für das Beschwerdeverfahren geltende Verschlechterungsverbot entgegen. Deshalb habe es bei einer Ersatzordnungshaft von vier Tagen zu verbleiben, so dass nunmehr ein Tag Ordnungshaft einem Betrag von 187,50 € entspreche.

8 III. Die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fall 1, Abs. 3 Satz 2 ZPO) und auch sonst zulässig (§ 575 ZPO). Die für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde erforderliche Beschwer ergibt sich bereits daraus, dass der Beschluss des Beschwerdegerichts durch die Ermäßigung des Ordnungsgeldes für den Gläubiger nachtei-

lig vom Beschluss des Landgerichts abweicht. Es kann danach offenbleiben, ob ein Gläubiger, der - wie der Rechtsbeschwerdeführer - in seinem Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes weder einen konkreten Betrag noch eine ungefähre Größenordnung des Ordnungsgeldes genannt hat, beschwert ist oder beschwert sein kann, wenn das Gericht die Höhe des Ordnungsgeldes nach seinem Ermessen festgesetzt hat (vgl. OLG Düsseldorf, VuR 2015, 71, 72 mwN; vgl. auch BGH, Beschluss vom 19. Februar 2015 - I ZB 55/13, NJW 2015, 1829 Rn. 15).

9 IV. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Beschwerdegericht hat das gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld ohne Rechtsfehler auf 750 € ermäßigt und es bei der festgesetzten Ersatzordnungshaft von vier Tagen belassen.

10 1. Das Beschwerdegericht hat mit Recht angenommen, dass die Festsetzung von Ordnungsgeld gegen die Schuldnerin dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

11 a) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen, so ist er nach § 890 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 ZPO wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

12 b) Das Beschwerdegericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, die Schuldnerin habe dadurch gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung verstoßen, dass sie die den Gläubiger zeigende Videoaufnahme und deren Begleittext nicht von der fraglichen Internetseite entfernt hat. Die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fortdauernder Störungszustand ge-

schaffen wurde, ist mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst (BGH, Urteil vom 19. November 2015 - I ZR 109/14, GRUR 2016, 720 Rn. 34 = WRP 2016, 854 - Hot Sox, mwN; zum Vorliegen abweichender Anhaltspunkte vgl. etwa BGH, Urteil vom 11. November 2014 - VI ZR 18/14, GRUR 2015, 190 Rn. 11 bis 17 = WRP 2015, 212). Eine Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich nicht im bloßen Nichtstun, sondern umfasst die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot entsprochen werden kann (BGH, Urteil vom 22. Oktober 1992 - IX ZR 36/92, BGHZ 120, 73, 76 f.). So verhält es sich, wenn die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist (BGH, Urteil vom 4. Februar 1993 - I ZR 42/91, BGHZ 121, 242, 247 f. - TRIANGLE; Urteil vom 18. Februar 1972 - I ZR 82/70, GRUR 1972, 558, 560 - Teerspritzmaschinen; Urteil vom 28. Januar 1977 - I ZR 109/75, GRUR 1977, 614, 616 - Gebäudefassade). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da die Rechte des Gläubigers verletzt werden, solange die von der Schuldnerin ins Internet eingestellte Videoaufnahme und deren Begleittext dort noch zu finden sind (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2014 - I ZR 76/13, GRUR 2015, 258 Rn. 67 = WRP 2015, 356 - CT-Paradies).

13 c) Die Zuwiderhandlung erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem die Schuldnerin das durch die einstweilige Verfügung verhängte Verbot beachten musste. Ist die einstweilige Verfügung - wie hier - durch Beschluss angeordnet worden, hat der Schuldner das verhängte Verbot zu beachten, sobald ihm die Beschlussverfügung und die nach § 890 Abs. 2 ZPO erforderliche Ordnungsmittelandrohung im Parteibetrieb nach § 922 Abs. 2 ZPO zugestellt worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 - I ZR 249/12, GRUR 2015, 196 Rn. 17 = WRP

2015, 209 - Nero, mwN; zur Urteilsverfügung vgl. BGH, Beschluss vom 22. Januar 2009 - I ZB 115/07, BGHZ 180, 72 Rn. 12). Der Schuldnerin ist eine Ausfertigung des Beschlusses vom 26. März 2015, der sie zur Unterlassung verpflichtete und die Ordnungsmittelandrohung enthielt, am 28. März 2015 durch den Gerichtsvollzieher (vgl. § 192 Abs. 1 ZPO) zugestellt worden.

14 d) Das Beschwerdegericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Verschulden des Schuldners voraussetzt (vgl. BVerfGE 58, 159, 162 f.; 84, 82, 87; BVerfG, NJW-RR 2007, 860 Rn. 11). Auch diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts hat die Schuldnerin vorsätzlich gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung verstoßen, weil sie die Videoaufnahme und deren Begleittext bewusst nicht von der fraglichen Internetseite entfernt hat.

15 2. Das Beschwerdegericht hat die Höhe des Ordnungsgeldes ohne Rechtsfehler auf 750 € festgesetzt.

16 a) Bei der Wahl und Bemessung der Ordnungsmittel steht dem Tatrichter ein Ermessen zu. Die getroffene Entscheidung kann im Rechtsbeschwerdeverfahren nur darauf überprüft werden, ob alle wesentlichen Umstände rechtsfehlerfrei gewürdigt worden sind und von dem Ermessen gemäß dem Gesetzeszweck unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht worden ist (BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2003 - I ZB 45/02, BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt, mwN). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts hält einer solchen Überprüfung stand.

17 b) Ordnungsmittel sind im Hinblick auf ihren Zweck zu bemessen (BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt, mwN). Die Ordnungsmittel des § 890 ZPO haben einen doppelten Zweck. Als zivilrechtliche Beugemaßnahme dienen

sie - präventiv - der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie - repressiv - eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 - I ZB 43/11, GRUR 2012, 541 Rn. 8; Beschluss vom 3. April 2014 - I ZB 3/12, GRUR 2014, 909 Rn. 11 = WRP 2014, 861; vgl. BVerfGE 58, 159, 162 f.). Dieser doppelte Zweck erfordert es, die Bemessung der Ordnungsmittel jedenfalls in erster Linie im Blick auf den Schuldner und dessen Verhalten vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1993 - I ZR 54/91, GRUR 1994, 146, 147 = WRP 1994, 37 - Vertragsstrafenbemessung; BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt, jeweils mwN). Das Beschwerdegericht ist von diesen Grundsätzen ausgegangen.

18 c) Das Beschwerdegericht hat bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin berücksichtigt. Es hat danach ein Ordnungsgeld von 750 € errechnet. Das lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

19 aa) Da die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 ZPO für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat, muss seine Verhängung, wie das Beschwerdegericht mit Recht angenommen hat, grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien genügen. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes setzt daher ein Verschulden des Schuldners voraus (BVerfGE 58, 159, 162 f.; 84, 82, 87; BVerfG, NJW-RR 2007, 860 Rn. 11). Nach dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss die Strafe oder die strafähnliche Sanktion und dementsprechend auch das Ordnungsgeld ferner in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung und dem Verschulden des Zuwiderhandelnden stehen (zu disziplinarischen Maßnahmen vgl. BVerfG, NVwZ 2008,

669 mwN). Darüber hinaus sind nach dem Grundsatz der Opfergleichheit bei der Verhängung einer Geldstrafe und dementsprechend bei der Festsetzung eines Ordnungsgeldes die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters oder des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Sanktion bei vergleichbaren Straftaten oder Zuwiderhandlungen unterschiedlich bemittelte Täter oder Zuwiderhandelnde gleich schwer trifft (zur Geldstrafe vgl. BVerfG, NStZ-RR 2015, 335 mwN). Die Verhängung der Geldstrafe in Tagessätzen nach § 40 StGB dient der Verwirklichung dieser Grundsätze. Daher kann diese Vorschrift bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes entsprechend angewandt werden.

20 Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters; dabei geht es gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte.

21 Bei der Verhängung einer Geldstrafe ist danach zunächst anhand der allgemeinen Strafzumessungsregeln die Tagessatzanzahl zu bestimmen. Dieser erste Schritt zielt auf gerechten Schuldausgleich. Folglich ist hier die Tatschuld von Bedeutung. Die sich daran anschließende Bemessung der Höhe des einzelnen Tagessatzes ist von der Bestimmung der Tagessatzanzahl zu trennen und richtet sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Damit soll eine Opfergleichheit bei denjenigen hergestellt werden, deren Taten im Unrechts- und Schuldgehalt vergleichbar sind (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2015, 335 mwN; MünchKomm.StGB/Radtke, 2. Aufl., § 40 Rn. 1; Stree/Kinzig in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 40 Rn. 1; BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 31. Edition, Stand 1. Juni 2016, § 40 StGB Rn. 4 und 6).

22 Die Höhe des Ordnungsgeldes kann in entsprechender Anwendung dieser Regelung im Ausgangspunkt grundsätzlich gleichfalls anhand von Tagessätzen bestimmt werden. Dabei ist die Anzahl der Tagessätze insbesondere nach Art, Umfang und Dauer des Verstoßes sowie dem Grad des Verschuldens des Verletzers zu bestimmen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners.

23 bb) Das Beschwerdegericht hat nach diesen Maßstäben ein Ordnungsgeld von 750 € als angemessen errechnet. Es hat angenommen, im Falle der Schuldnerin sei unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie lediglich Arbeitslosengeld beziehe, das auf den Regelsatz aufgestockt werde, ein Tagessatz in Höhe von 10 € angemessen. Die Zahl der Tagessätze hat das Beschwerdegericht im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes der Schuldnerin mit 75 € bemessen. Es hat angenommen, es sei besonders verwerflich, dass die Schuldnerin sich bewusst dazu entschlossen habe, das Video auf der Facebookseite von „Dügida“ stehen zu lassen. Sie habe auf der „Dügida“-Versammlung auf die Einstellung des Videos im Internet hingewiesen und die Anwesenden zum Teilen des Videos aufgefordert. Damit habe sie die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung des Videos geschaffen. Für den im Begleittext namentlich benannten und der „Stasi-Methoden“ bezichtigten Gläubiger habe sich so die Wahrscheinlichkeit erhöht, als Repräsentant einer als feindlich empfunden Staatsgewalt wahrgenommen und auch außerhalb seiner Dienstgeschäfte verbal oder sogar körperlich angegangen zu werden. Diese tatrichterliche Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

24 d) Die Rechtsbeschwerde macht ohne Erfolg geltend, da § 890 Abs. 1 ZPO nicht nur eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots darstelle, sondern als zivilrechtliche Beugemaßnahme auch der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen diene, könne für die Bemessung der

Höhe des Ordnungsgeldes anders als bei der Verhängung einer Geldstrafe nicht die wirtschaftliche Situation des Schuldners allein ausschlaggebend sein.

25 Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde kommt es auch bei der Verhängung einer Geldstrafe nach Tagessätzen nicht allein auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters an. Diese Verhältnisse sind zwar für die Bestimmung der Höhe eines Tagessatzes maßgeblich. Für die Bemessung der Zahl der Tagessätze kommt es jedoch auf das Ausmaß des Unrechts und den Grad des Verschuldens an. Das Beschwerdegericht hat bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes dementsprechend auch nicht allein auf die wirtschaftliche Situation der Schuldnerin abgestellt. Es hat zwar die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bestimmt. Zur Bestimmung der Zahl der Tagessätze hat es jedoch auf Art, Umfang und Dauer des Verstoßes sowie den Grad des Verschuldens der Schuldnerin abgestellt. Dabei hat es insbesondere berücksichtigt, dass die Schuldnerin vorsätzlich gehandelt und für den Gläubiger durch ihr Verhalten die Gefahr begründet hat, verbal oder sogar körperlich angegangen zu werden.

26 Es ist weder von der Rechtsbeschwerde geltend gemacht noch sonst ersichtlich, dass das Beschwerdegericht für die Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes bedeutsame Umstände übergangen hat. Insbesondere hat das Beschwerdegericht bei der Bemessung des Ordnungsgeldes berücksichtigt, dass die Höhe des Ordnungsgeldes so zu bemessen ist, dass sich eine Titelverletzung für die Schuldnerin nicht lohnt (vgl. BGH, GRUR 1994, 146, 147 - Vertragsstrafenbemessung; BGHZ 156, 335, 349 - Euro-Einführungsrabatt). Es ist nicht ersichtlich, dass die Höhe des vom Beschwerdegericht festgesetzten Ordnungsgeldes ungeeignet ist, die Schuldnerin von künftigen Zuwiderhandlungen abzuhalten und damit die präventive Funktion des Ordnungsgeldes zu wahren. Im Übrigen gilt das aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fol-

gende und vom Beschwerdegericht berücksichtigte Übermaßverbot auch insoweit, als die Verhängung eines Ordnungsgeldes als zivilrechtliche Beugemaßnahme der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen dient.

27 3. Das Beschwerdegericht hat es bei der Entscheidung des Landgerichts belassen, das für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft von vier Tagen festgesetzt hat. Diese Beurteilung wird von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen und lässt keinen Rechtsfehler erkennen.

28 Das Beschwerdegericht ist ersichtlich davon ausgegangen, dass die Ordnungshaft, die an die Stelle des nicht beitreibbaren Ordnungsgeldes tritt (§ 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO), bei einem in entsprechender Anwendung von § 40 StGB nach Tagessätzen bemessenen Ordnungsgeld in entsprechender Anwendung von § 43 Satz 2 StGB grundsätzlich in der Weise festgesetzt werden kann, dass einem Tagessatz ein Tag Ersatzordnungshaft entspricht. Das begegnet keinen Bedenken. Für die Bemessung der Ersatzordnungshaft gibt es keine starren Vorgaben; sie muss aber in einem angemessenen Verhältnis zum uneinbringlichen Ordnungsgeld stehen (Hilbig-Lugani in Prütting/Gehrlein, ZPO, 8. Aufl., § 890 Rn. 21). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei einem nach Tagessätzen bemessenen Ordnungsgeld die Zahl der Tage der Ersatzordnungshaft der Zahl der Tagessätze entspricht.

29 Das Beschwerdegericht hat jedoch mit Recht angenommen, dass das für das Beschwerdeverfahren geltende Verschlechterungsverbot (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Mai 2004 - IX ZB 349/02, BGHZ 159, 122, 124 mwN) einer danach an sich gebotenen Erhöhung der vom Landgericht festgesetzten Ersatzordnungshaft von vier Tagen auf 75 Tage entgegensteht. Es hat es deshalb bei der Ersatzordnungshaft von vier Tagen belassen, so dass nunmehr ein Tag Ordnungshaft einem Betrag von 187,50 € entspricht.

30 V. Danach ist die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Beschwerdegerichts auf Kosten des Gläubigers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückzuweisen.

Büscher Koch Löffler

Schwonke Feddersen

Vorinstanzen:
LG Düsseldorf, Entscheidung vom 21.05.2015 - 12 O 78/15 -
OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 17.09.2015 - I-20 W 69/15 -

www.nrwe.de
Justiz-ONLINE
NRWE - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-20 W 69/15

Datum:	17.09.2015
Gericht:	Oberlandesgericht Düsseldorf
Spruchkörper:	20. Zivilsenat
Entscheidungsart:	Beschluss
Aktenzeichen:	I-20 W 69/15
ECLI:	ECLI:DE:OLGD:2015:0917.I20W69.15.00

Tenor:

Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 21. Mai 2015 in der Fassung des Teilabhilfe-Beschlusses vom 8. Juli 2015 teilweise abgeändert und zwar dahingehend, dass sich das gegen die Schuldnerin festgesetzte Ordnungsgeld auf 750,00 Euro reduziert. Soweit dieses nicht beigetrieben werden kann, hat es bei den vom Landgericht festgesetzten vier Tagen Ersatzordnungshaft zu verbleiben, so dass nunmehr ein Tag Ordnungshaft 187,50 Euro entspricht. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens in erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben, die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Schuldnerin zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde des Gläubigers wird zugelassen.

G r ü n d e : 1

I. 2

Der Gläubiger ist Polizeibeamter. Er war am 2. März 2015 bei einer „Z“- Demonstration als Unterabschnittsleiter eingesetzt. Die Schuldnerin ist Organisatorin der „Z“. Im unmittelbaren Anschluss an die Demonstration hat sie ein den Gläubiger zeigendes Video im Internet eingestellt, in dessen Begleittext sie dem namentlich genannten Gläubiger der „Stasi Methoden“ bezichtigte. In der anschließenden Versammlung hat sie auf diese Aufnahme hingewiesen und die Zuhörer zum Teilen des Videos aufgefordert. Auf den Ausdruck Anlage AS 2 und die Videoaufzeichnung Anlage AS 3 wird Bezug genommen. 3

Auf Antrag des Gläubigers hat das Landgericht der Schuldnerin im Wege der einstweiligen Verfügung durch Beschluss vom 26. März 2015 untersagt, Videoaufnahmen des Gläubigers wie die auf Anlage AS 3 gespeicherte zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, insbesondere wie geschehen auf den Internetseiten „http//www.facebook.com/pages/xxx“ und „http//www.facebook.com/Z“, oder auf diesen Internetseiten im Zusammenhang mit der „Z“-Versammlung am 2. März 2015 in Düsseldorf den Namen des Antragstellers und seine berufliche Funktion zu benennen und zu behaupten: 4

„Herr Y. hat mehrfach am Rande der Z. Demo so getan als sei er normaler Demonstrant. Dann hat er hinterrücks Beteiligte angesprochen, um an Infos zu kommen. Das sind Stasi Methoden.“ 5

Eine Ausfertigung des Beschlusses nebst den vorgenannten Anlagen ist der Schuldnerin am 28. März 2015 durch den Gerichtsvollzieher zugestellt worden. Widerspruch hat die Schuldnerin nicht eingelegt. 6

Der Gläubiger hat mit Anwaltsschriftsatz vom 2. April 2015 den vorliegenden Ordnungsmittelantrag gestellt, den er mit der unveränderten Abrufbarkeit des Beitrags über die Internetseite „http//www.facebook.com/Z“ begründet und am 7. April 2015 um dessen Einstellung auf dem Internetportal „Youtube“ erweitert hat. Die Schuldnerin hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 29. April 2015 auf das Bestreiten einer Kenntnis von der Einstellung des Beitrags auf der Facebookseite der Z. beschränkt; sie habe nunmehr dessen Löschung veranlasst. 7

Das Landgericht hat gegen die Schuldnerin wegen zweier Zuwiderhandlungen gegen die Unterlassungsverfügung ein Ordnungsgeld von insgesamt 8.000,00 Euro festgesetzt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Schuldnerin habe das Video nach dem unangegriffenen Vorbringen des Gläubigers in der Antragsschrift selbst auf der „Z“-Seite eingestellt, zudem sei diese Verletzungshandlung im Beschluss genannt. 8

Hiergegen wendet sich die Schuldnerin mit ihrer sofortigen Beschwerde. Sie trägt vor, sie habe das Video bei „Youtube“ nicht eingestellt. Die verspätete Löschung auf der „Z“-Seite bedauere sie, sie habe aber auch dort das Video nicht eingestellt. Zudem sei sie arbeitslos und könne kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten. 9

Das Landgericht hat der Beschwerde teilweise abgeholfen und unter Aufhebung des für die Einstellung bei „Youtube“ verhängten Ordnungsgeldes das Ordnungsgeld auf den für das Stehenlassen auf der „Z“-Seite festgesetzten Betrag von 4.000,00 Euro reduziert, wobei je 1.000,00 Euro einem Tag Ersatzordnungshaft entsprechen sollen. 10

Auf Hinweis des Senats hat die Schuldnerin zu ihrer finanziellen Situation ergänzend vorgetragen und einen Bewilligungsbescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgelegt. 11

II. 12

Die gemäß § 793 ZPO statthafte und auch ansonsten zulässige sofortige Beschwerde der Schuldnerin vom 3. Juni 2015 hat, soweit ihr das Landgericht nicht bereits mit Beschluss vom 8. Juli 2015 abgeholfen hat, nur Erfolg, soweit sie sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet. 13

Gemäß § 890 Abs. 1 ZPO ist ein Schuldner, der der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, zuwiderhandelt, auf Antrag des Gläubigers zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, das Landgericht hat zu Recht sowohl einen Verstoß gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung als auch ein diesbezügliches Verschulden der Schuldnerin bejaht. Eine titulierte Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich zwar nicht im bloßen Nichtstun. Sie umfasst vielmehr auch die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustandes, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann (WRP 1993, 308 - Straßenverengung). 14

Die Schuldnerin ist vorliegend zur Unterlassung des öffentlichen Zugänglichmachens der 15

den Gläubiger zeigenden Videoaufnahme Anlage AS 3 nebst der im Tatbestand wiedergegeben Aussage über die Facebookseite der „Z“ „http//www.facebook.com/Z“ verpflichtet worden, eine Verpflichtung, die sie nur durch die Entfernung von der Internetseite hätte umsetzen können; eine Handlung, die sie nicht umgehend, sondern erst unter dem Eindruck des vorliegenden Ordnungsmittelverfahrens vorgenommen hat.

Es fehlt auch nicht am erforderlichen Verschulden. Nach Überzeugung des Senats hat die Schuldnerin vielmehr bewusst darauf verzichtet, dass Video von der Facebookseite der „Z“ zu entfernen, und somit vorsätzlich gehandelt. Es kann dahinstehen, ob die Schuldnerin mit ihrem Vortrag, sie habe auch dort das Video nicht eingestellt, gehört werden kann, obwohl dieses Geschehen im Vollstreckungstitel so festgestellt worden ist und sie diesbezüglich auf einen Widerspruch verzichtet hat. Die Internetseite wird im Vollstreckungstitel zweimal genannt und ist durch Unterstreichung hervorgehoben, so dass sie sofort „ins Auge springt“. Ein Überlesen war von daher ausgeschlossen, ihre Behauptung, eine Abrufbarkeit des Videos über die „Z“-Seite sei ihr nicht bekannt gewesen, ist als bloße Schutzbehauptung zu werten. 16

Erfolg hat die Beschwerde nur, soweit sich die Schuldnerin gegen die Höhe des verhängten Ordnungsgeldes wendet und auch dies nur vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Situation. Bei einem Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigt ein Ordnungsgeld von 4.000,00 Euro den in § 890 Abs. 1 ZPO vom Gesetzgeber festgelegten Rahmen. 17

Ordnungsmittel i.S. des § 890 ZPO sind im Hinblick auf ihren Zweck bemessen, der Sanktion des Verstoßes und der Vorbeugung weiterer Verstöße (BGH, GRUR 1994, 146, 147 - Vertragsstrafebemessung). Zu berücksichtigen sind deshalb bei der Festsetzung von Ordnungsmitteln insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten; eine Titelverletzung soll sich für den Schuldner nicht lohnen (BGH, GRUR 2004, 264, 268 - Euro-Einführungsrabatt). 18

Zu berücksichtigen sind aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (so zur Vertragsstrafe: RGZ 86, 28, 29). Neben ihrer Funktion als zivilrechtliche Beugemaßnahmen zur Vermeidung künftiger Zuwiderhandlungen haben die Ordnungsmittel einen repressiven, strafähnlichen Sanktionscharakter (BGH, GRUR 2004, 264, 267 - Euro-Einführungsrabatt). Die Vorschrift des § 890 Abs. 1 ZPO zählt zu den Normen, deren Anwendung für den Betroffenen strafähnliche Wirkung hat (BVerfG, NJW 1991, 3139), weshalb die Verhängung von Ordnungsmitteln grundlegenden strafrechtlichen Prinzipen genügen muss (vgl. BVerfG, NJW 1981, 2457). Hierzu gehört das aus dem Zusammenspiel von Art. 2 Abs. 1 GG, dem Rechtsstaatsprinzip sowie der wertsetzenden Entscheidung des Art. 1 Abs. 1 GG folgende Schuldprinzip; jede Strafe, nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht, setzt Schuld voraus (BVerfG, NVwZ 2008, 669; NJW 1981, 2457). Dabei erschöpft sich das Schuldprinzip nicht nur in der Frage, ob überhaupt eine Strafe oder Sanktion verhängt werden kann, sondern auch welches Gewicht diese haben darf. Die Strafe oder Sanktion muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und dem Verschulden des Täters stehen. Insoweit deckt sich der Schuldgrundsatz in seinen die Strafe begrenzenden Auswirkungen mit dem im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankerten Übermaßverbot (BVerfG, NVwZ 2008, 669). 19

Die Verurteilung zu einen Ordnungsgeld genügt aber nur dann dem Schuld- und dem bei seiner Bemessung gleichfalls zu achtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Stein/Jonas /Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 890 Rn. 40), wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Berücksichtigung finden. Nur so kann eine Opfergleichheit bei denjenigen 20

hergestellt werden, deren Taten im Unrechts- und Schuldgehalt vergleichbar sind (BVerfG, Beschl. v. 1. Juni 2015, 2 BvR 67/15, BeckRS 2015, 50926 Rn. 20). Der Grundsatz der Opfergleichheit hat in § 40 Abs. 2 StGB eine normative Ausprägung gefunden (Fischer, StGB, 62. Aufl., § 40 Rn. 6), der für eine entsprechende und damit gerechte Bemessung der Strafe sorgen soll (Brandis, Geldstrafe und Nettoeinkommen, 1987, Kap. 3.1., S. 152). Danach ist bei Geldstrafen die Tagessatzhöhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmen, weil die Tagessatzhöhe entscheidend dafür ist, wie sich die Geldstrafe auf den Betroffenen auswirkt (Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 40 Rn. 6). Insoweit ist § 40 Abs. 2 StGB Ausdruck des Prinzips, dass eine Strafe tat- und schuldangemessen sein muss. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass für die gleiche Tat dem Wohlhabenden ein in gleicher Weise spürbarer Verlust wie dem Minderbemittelten zugefügt wird (BGH, NJW 1979, 2523; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 40 Rn. 6). Der Grundsatz der Opfergleichheit hat auch bei der Bemessung des Ordnungsgeldes Anwendung zu finden; auch beim Ordnungsgeld muss sichergestellt werden, dass vergleichbare Zuwiderhandlungen einen wirtschaftlichen potenten und einen auf Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesenen Schuldner gleich schwer treffen. Das Ordnungsgeld ist daher so zu bemessen, dass auch die in entsprechender Anwendung von § 40 Abs. 2 StGB zu errechnende Ersatzordnungshaft verhältnismäßig ist.

Vorliegend erhält die Schuldnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Nahe am Existenzminium Lebende sind von einer am Nettoeinkommensprinzip ausgerichteten Geldstrafe (oder Sanktion) systembedingt härter betroffen als Normalverdienende; ein Umstand, dem durch eine Senkung der Tagessatzhöhe Rechnung getragen werden kann (Fischer, StGB, 62. Aufl., § 40 Rn. 6). Die Tagessatzhöhe wird durch das drei- bis vierfache der Differenz zwischen der erhaltenen Leistung und dem unerlässlichen Lebensunterhalt pro Tag, der sich auf 80 Prozent des Regelsatzes beläuft (so LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 29. Jan. 2007, L 7 SO 5672-06 ER/B, BeckRS 2009, 56542), begrenzt, wobei bei einer hohen Tagessatzanzahl eine weitere Verringerung angebracht sein kann (OLG Frankfurt, StV 2009, 137, 138). Im Einzelfall können selbst Tagessatzhöhen von 10,00 Euro übersetzt sein (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 17. Juni 2015, 1 RVs 101/14, BeckRS 2015, 14327). Im Falle der Schuldnerin ist ein Tagessatz von 10,00 Euro angemessen; bei ihr wird das Arbeitslosengeld auf den Regelsatz aufgestockt, so dass ein Tagessatz von 10,00 Euro der 3,75-fachen der Differenz zum unerlässlichen Lebensunterhalt entspricht. 21

Bei Zugrundelegung eines Tagessatzes von 10,00 Euro entspricht das festgesetzte Ordnungsgeld von 4.000,00 Euro 400 Tagessätzen und mithin einer rechnerischen Ersatzordnungshaft von über einem Jahr und einem Monat. Der Verhängung einer derart einschneidenden Sanktion steht bereits die Begrenzung der einzelnen Ordnungshaft auf sechs Monate entgegen, § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die auch für die Ersatzordnungshaft gilt (Zöller-Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 890 Rn. 18). 22

Das festzusetzende Ordnungsgeld kann sich vorliegend allerdings auch nicht an den vier Tagen Ersatzordnungshaft orientieren, da dies der Schwere des Verstoßes in keiner Weise gerecht würde. Das für das Beschwerdeverfahren geltende Verschlechterungsverbot, der Grundsatz der reformatio in peius, hindert den Senat allein an der Festsetzung einer vier Tage übersteigenden Ersatzordnungshaft, es zwingt ihn nicht, das Ordnungsgeld auf viermal 10,00 Euro herabzusetzen; insoweit ist allein das vom Landgericht festgesetzte Ordnungsgeld relevant. 23

Der Senat erachtet vorliegend ein Ordnungsgeld von 750,00 Euro für angemessen. Der Verstoß der Schuldnerin wiegt so schwer, dass eine Ersatzordnungshaft von 75 Tagen gerechtfertigt wäre. Die Schuldnerin hatte auf der „Z“-Versammlung auf die Einstellung 24

des Videos hingewiesen und die Anwesenden aufgefordert, dieses zu teilen. Damit hatte sie die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung geschaffen, die das Stehenlassen auf der Facebookseite gerade von „Z“, zu dem sie sich bewusst entschlossen hat, als besonders verwerflich erscheinen lässt. Für den im Begleittext namentlich benannten und der „Stasi-Methoden“ bezichtigten Gläubiger hat sich so die Wahrscheinlichkeit erhöht, als Repräsentant einer als feindlich empfunden Staatsgewalt wahrgenommen und auch außerhalb seiner Dienstgeschäfte verbal oder sogar körperlich angegangen zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 2 ZPO. Nach § 97 Abs. 2 ZPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens der obsiegenden Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen sind, wenn sie auf Grund neuen Vorbringens obsiegt, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war. Vorliegend hätte die Schuldnerin das Einstellen des Beitrages auf der Internetplattform „Youtube“ bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 29. April 2015 bestreiten und zu ihrer schlechten finanziellen Situation ausführen können. Hätte sie dies getan, wäre der Ordnungsmittelantrag, soweit er auf das Einstellen bei „Youtube“ gestützt war, vom Landgericht bereits in der Ausgangsentscheidung zurückgewiesen und das Ordnungsgeld für den verbleibenden Verstoß angemessen festgesetzt worden. Von daher sind ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens insgesamt aufzuerlegen und die in erster Instanz entstandenen Kosten gegeneinander aufzuheben. 25

Der Senat hat für den Gläubiger die Rechtsbeschwerde zugelassen, da eine höchstrichterliche Entscheidung im Hinblick auf das Fehlen von Entscheidungen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und der hierbei anzusetzenden Kriterien als zur Fortbildung des Rechts geboten erscheint, § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. 26

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 8.000,00 Euro festgesetzt. 27

www.nrwe.de
Justiz-ONLINE
NRWE - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen